

Bericht über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 10.11.2005

1. Bürgermeister Katzenberger stellte den Antrag als zusätzlichen TOP Deponie Hesselbach – Planung für Stilllegung mit aufzunehmen. Gemeinderat Franz Neugebauer stellte den Antrag TOP 11 Zuschussrichtlinien Kindergarten und Kanal in öffentlicher Sitzung zu behandeln. Beiden Anträgen wurde stattgegeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1. Genehmigung der Niederschrift

Auf die Verlesung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung wurde verzichtet; eine Ablichtung lag allen Gemeinderäten vor. Einwendungen sind nicht erhoben worden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2. Rate für die Vorausleistung auf den Kanalgänzungsbeitrag, fällig am 02.11.2005

Für die 1. Ratenzahlung wurden verschiedene Stundungsanträge gestellt. Der Gemeinderat hat am 07.07.2005 beschlossen, diesen Anträgen mit Monatsraten zu 50,- € zuzüglich 0,5 % Zins pro Monat stattzugeben. Diese Stundungsanträge bzw. Zustimmung des Gemeinderates galten nur für die 1. Rate. Am 02.11.2005 war die 2. Rate des Vorausleistungsbetrages fällig, für die wieder mit einigen Stundungsanträgen zu rechnen ist. Zwei liegen bereits vor.

Der Gemeinderat beschließt, Stundungsanträgen für die 2. Rate stattzugeben mit Monatsbeträgen von mindestens 50,- € zuzüglich 0,5 % Zins pro Monat.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3. Funkübertragung für die Abwasserübergabestationen Üchtelhausen und Zell

Die Stadt Schweinfurt hat der Gemeinde Üchtelhausen mit Schreiben vom 03.09.2004 die Funkübertragung für die Abwasserübergabestationen angeboten.

Am 16.11.2004 wurde das Thema im Gemeinderat behandelt. Mit Schreiben vom 09.11.2004 hat die Gemeinde der Stadt ihr Interesse signalisiert. Trotz mehrerer Nachfragen seitens der Verwaltung war ein Vertreter der Stadt erst Anfang September 2005 im Rathaus zu einem klärenden Gespräch. Mit Schreiben vom 27.09.2005 schließlich legte die Stadt eine entsprechende Vereinbarung für jede Übergabestation vor. Hiernach zahlt die Gemeinde je Messstelle eine Jahrespauschale von 535,- € und einmalige Einrichtungskosten von 4.482,24 €.

Bisher betragen die Kosten je Messstelle jährlich 2.100,- € für eine Pauschale und rund 300,- € für Nebenkosten. Für die Gemeinde bedeutet die Funkübertragung also eine erhebliche Kostenersparnis. Bevor der Gemeinderat den vorgelegten Vereinbarungen zustimmt, soll geklärt werden, bis zu welchem Betrag Reparaturen als „kleinere Reparaturen“ gelten bzw. was darunter zu verstehen ist.

4. Verordnung über das Verbrennen holziger Abfälle innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile

Die Gemeinde besitzt seit 1984 diese Verordnung, welche das Verbrennen holziger Gartenabfälle auf Bau- bzw. Wohngrundstücken zulässt. Diese ist kraft Gesetzes nach 20 Jahren außer Kraft getreten (Art. 50

Abs. 2 Landesstraft- und Verordnungsgesetz – LStVG).

Grundlage für eine solche Verordnung ist die Bayer. Verordnung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle (PflAbfV) vom 13. März 1984.

Hiernach ist das Verbrennen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile grundsätzlich verboten. Nur wenn ein Bedürfnis besteht und eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls nicht zu befürchten ist, kann die Gemeinde davon abweichend eine entsprechende Verordnung erlassen. Allerdings steht in der bayer. Verordnung auch, dass das Verbrennen nur in Gebieten zugelassen werden darf, in denen die zuständige Körperschaft holzige Gartenabfälle weder vollständig einsammelt noch allen Besitzern die Verbringung zu Sammelstellen oder Beseitigungsanlagen in zumutbarer Entfernung ermöglicht.

Da die gemeindliche Verordnung seit Einrichtung des Sammelplatzes auf der Deponie bei Hesselbach auf äußerst wackligen Füßen steht und eigentlich keine gesetzliche Grundlage mehr hat, weil die Fahrt zur Deponie jedem zumutbar ist, schlägt die Verwaltung vor, keine neue Verordnung zu erlassen. Auch das Landratsamt Schweinfurt spricht sich gegen den Erlass solcher Verordnungen aus.

Außerdem kommt es beim Verbrennen sog. holziger Gartenabfälle immer wieder zu Beschwerden von Nachbarn und auch weiter entfernt wohnenden Leuten, die durch die Rauchentwicklung erheblich belästigt werden. Diese entsteht vor allem dadurch, dass Grundstückseigentümer das Holz in feuchtem Zustand, belaubt und auch noch mit zusammengekehrtem Laub verbrennen, wozu oft auch noch Grasschnitt, nicht zugelassene Materialien und windiges Wetter kommen.

Die Gemeinde kann dies unmöglich kontrollieren.

Der Gemeinderat beschließt eine neue Verordnung zu erlassen, wie sie dieser Niederschrift als Anlage beigefügt ist.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. Pfründeablösung der Kirchengemeinden Üchtelhausen, Hesselbach und Ebertshausen

Seit 10 Jahren zahlt die Gemeinde keine Beträge mehr an die Diözese Würzburg. Sie hat zuletzt als Ablösung den 10fachen Jahresbetrag angeboten.

Mit Schreiben vom 13.10.2005 mahnte die bischöfliche Finanzkammer zum wiederholten Male die Begleichung der Rückstände an. Diese betragen insgesamt 8.387,60 €. Hierauf könne nicht verzichtet werden.

Außerdem wird am 25fachen Jahressatz als Ablösebetrag festgehalten. Auf die Verzinsung der Rückstände wird verzichtet.

Die Gemeinde hat zuletzt mit Schreiben vom 10.03.2004 als Ablösung den 10fachen Jahresbetrag angeboten, ersatzweise die Übereignung eines gleichwertigen Grundstücks.

In früheren Gemeinderatssitzungen wurden auch ein 15-facher Jahressatz und die Bezahlung der Hälfte der Rückstände angesprochen.

Der Diözese als Ablösung eine bestimmte Anzahl von Jahresbeträgen anzubieten und gleichzeitig die Rückstände nicht oder nur teilweise zu zahlen, ist rechtlich in keiner Weise haltbar.

Bietet die Gemeinde einen Ablösebetrag an, erkennt Sie damit gleichzeitig die Pfründeforderungen dem Grunde nach als rechters an. Bestreitet die Gemeinde aber wie bisher das Bestehen von Pfründeforderungen, kann sie logischerweise auch nicht die Zahlung von Ablösebeträgen anbieten.

Der Gemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Die Gemeinde erkennt die Pfründeforderungen der Diözese nicht an, da die bei deren Zustandekommen gegebenen Voraussetzungen seit Jahrzehnten nicht mehr vorliegen. Folglich erkennt die Gemeinde auch die Ablöseforderungen der Diözese nicht an.

Abstimmungsergebnis: 15:1

6. Verschiedenes

6.1. FFW Üchtelhausen - Antrag auf Kauf eines Mannschaftswagens

Verlesen wurde das Schreiben vom 06.11.2005, mit dem die Freiwillige Feuerwehr Üchtelhausen den Kauf eines gebrauchten Mannschaftswagens (VW-Bus) beantragt. Die Anschaffungskosten einschließlich eventuell notwendiger Kosten für Veränderungen würde der Feuerwehrverein übernehmen.

Wer den laufenden Unterhalt bestreitet, muss mit der Feuerwehr Üchtelhausen abgeklärt werden! Der Antrag soll in der nächsten Gemeinderatssitzung behandelt werden.

6.2. Reparatur Unimog

Die letzten Reparaturkosten betragen 5.336,- €.

6.3. Umbau des ehemaligen Kindergartens Hesselbach

Die katholische Kirchenstiftung hat zur außerordentlichen Pfarrversammlung am Sonntag, 13.11.2005 um 19.00 Uhr ins Pfarrheim eingeladen.

Thema der Veranstaltung ist der geplante Umbau des ehemaligen Kindergartens. Die Planung erläutert Architekt Uwe Hatwieger.

6.4. Windkraftanlage bei Hesselbach - Leitungstrasse

Aufgrund der Kabelverlegung wurden teilweise auch Bäume beschädigt. 1. Bürgermeister Katzenberger teilte hierzu mit, dass die Firma selbstverständlich für alle Schäden aufkommen muss.

6.5. Steinbruch Üchtelhausen

Dort wurde wieder verschiedenes Mobiliar abgelagert.

6.6. Ebertshausen - Friedhof

Der Baum am Kreuz ist zu groß geworden.

6.7. Hesselbach - Lindenstraße

Ein parkender LKW versperrt häufig die Sicht im Kreuzungsbereich Hoppachshöfer-/Lindenstraße.

7. Bauanträge, Liegenschaften, Verpachtungen, Grundstücksangelegenheiten

7.1. Zell, Hambacher Weg 4 - Verkauf eines Grundstücksstreifens

In Zell, Hambacher Weg 3 möchte ein Anlieger einen ca. 73 m² großen Streifen vor seinem Grundstück Fl. Nr. 61 der Gemarkung Zell erwerben. Die Fläche entspricht der Zufahrt zu seinen Scheunen. Gegen einen Verkauf bestehen seitens der Verwaltung keine Bedenken. Einwände gegen einen Verkauf kamen von der Nachbarin (Fl. Nr. 62), da die Zufahrt zu deren Grundstück bislang über den fraglichen Grundstücksstreifen erfolgte.

Diese möchte die Teilfläche aus Fl. Nr. 204 erwerben, die zur Sicherung der bisherigen Zufahrt für ihr Grundstück Fl. Nr. 62 nötig ist.

Bevor über einen Verkauf entschieden wird, soll der Bauausschuss eine Ortseinsicht vornehmen.

7.2. Deponie Hesselbach-Planung für Stilllegung

Dem Landratsamt Schweinfurt ist noch in diesem Jahr der Planentwurf für die Stilllegungsphase vorzulegen.

Die Verwaltung hat deshalb vier Büros um Angebote gebeten. Diese lagen zwischen 4.408,00 € und 8.647,80 € brutto.

Den Auftrag erhält das Büro Illig, Schweinfurt, Ludwigstraße 7 für 4.408,00 € brutto.

Abstimmungsergebnis: 14:1

7.3. Hesselbach, Frühlingstr. 8 - Erweiterung eines Satteldaches über eine Flachdachterrasse

Auf dem Grundstück Frühlingstr. 8 soll das bestehende Flachdach über der Terrasse gegen ein Satteldach ausgetauscht werden. Gleichzeitig soll das Satteldach verlängert werden.

Für das Grundstück besteht kein Bebauungsplan. Die Nachbarn haben zugestimmt. Die Festsetzungen der Stellplatzsatzung bleiben vom Bauvorhaben unberührt.

Dem Bauvorhaben wird zugestimmt. Der Antrag ist ans Landratsamt zur Genehmigung weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7.4. Zell, Hohe Leite 11 - Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage

Auf dem Grundstück Hohe Leite 11 soll ein Einfamilienwohnhaus mit Doppelgarage errichtet werden. Das Vorhaben entspricht mit Ausnahme einer Stützmauer an der Terrasse mit den Festsetzungen des Bebauungsplans überein. Der Bebauungsplan sieht eine Stützmauerhöhe von 1,30 m vor. Der Bauantrag lautet auf eine Höhe von 3,00 m. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 07.09.2005 dem Vorhaben mit einer Stützmauerhöhe von 2,60 m zugestimmt.

Dem Bauvorhaben wird zugestimmt. Das Vorhaben ist im Freistellungsverfahren zu behandeln. Der Gemeinderat ist mit einer Stützmauer von 3 m Höhe einverstanden.

Abstimmungsergebnis: 16:0

7.5. Zell, Obere Leite 4 - Voranfrage zur Errichtung eines Nebenfirstes

Auf dem Grundstück Obere Leite 4 soll an dem bestehenden Wohnhaus ein Nebenfirst errichtet werden. Die im Rahmen einer Voranfrage vorgelegten Unterlagen entsprechen den Festsetzungen des Bebauungsplans.

Dem Vorhaben wird grundsätzlich zugestimmt. Sofern der Bauantrag auch ansonsten den Festsetzungen des Bebauungsplans entspricht, wird die Behandlung des Antrags im Freistellungsverfahren in Aussicht gestellt. Bei Schaffung einer weiteren Wohneinheit werden zwei weitere Stellplätze gefordert.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7.6. Üchtelhausen, Wochenendhausgebiet - Voranfrage zur Errichtung einer Holzlagerhalle

Auf dem Grundstück Fl.Nr. 2221 der Gemarkung Üchtelhausen (Wochenendhausgebiet) soll eine Holzlagerhalle errichtet werden. Die Größe soll etwa 12 x 6 m betragen. Außer einem Lageplan mit Einzeichnung der geplanten Halle liegen keine Planunterlagen vor.

Bevor hierüber entschieden wird, soll der Bauausschuss eine Ortseinsicht vornehmen.

7.7. Zuschussrichtlinien Kindergarten und Kanal

Ziffer 7.4 der Förderrichtlinien (Übernahme von Erschließungs-, Kanal- und Wasserbeiträgen für Kirchengebäude) wird gestrichen.

Stattdessen wird unter Ziffer 9 aufgenommen:

9.3.	Übernahme von Erschließungs-, Kanal- und Wasserbeiträgen für Kindergärten	festgesetzte Beiträge max. 50%	alle Kindergärten	VMHH	ja	GR
------	---	--	-------------------	------	----	----

Abstimmungsergebnis: einstimmig